

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist im Februar 1977 auf 7 500 DM monatlich festgesetzt und seitdem nicht der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepaßt worden.
2. Der Präsident legt dem Deutschen Bundestag nach § 30 des Abgeordnetengesetzes in Abständen von längstens zwei Jahren im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes vor. Zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Deutschen Bundestag ist er nicht verpflichtet.
3. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist im April 1979 auf 7 500 DM festgesetzt und seitdem nicht angepaßt worden.
4. Der Dritte Abschnitt des Europaabgeordnetengesetzes, der die Leistungen an die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments enthält, tritt am Ende der ersten Wahlperiode außer Kraft.

Eine europäische Entschädigungsregelung wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 4,26 v. H. von 7 500 DM auf 7 820 DM angehoben.
2. Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages wird die Verpflichtung auferlegt, zum 31. Mai eines Jahres einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung vor-

zulegen und gleichzeitig auf Grund wirtschaftlicher Daten Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung nach § 11 und der Kostenpauschale nach § 12 des Abgeordnetengesetzes zu unterbreiten.

3. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 4,26 v.H. von 7 500 DM auf 7 820 DM angehoben.
4. Die Geltungsdauer des Dritten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes wird längstens bis zum Ende der zweiten Wahlperiode hinausgeschoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1983: 1,55 Mio. DM

1984: 3,1 Mio. DM

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ und die Zahl „3 750“ durch die Zahl „3 910“ ersetzt.

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Bericht über Angemessenheit der Entschädigung

(1) Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.

(2) Der Präsident legt dem Bundestag zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung vor, über den der Bundestag mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres entscheidet und der errechnet wird aufgrund der Veränderungen

- der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie,
- der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel,
- der Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- der Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,

- des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes,
- der durchschnittlichen Arbeitslosenhilfe und
- der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher.

(3) Unter Zugrundelegung des Indexes für die Einzelhandelspreise und des Preisindex für die Lebenshaltung im vorangegangenen Jahr, soweit sie sich auf die mit der Kostenpauschale zu bestreitenden Kosten beziehen, legt der Präsident dem Bundestag zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 vor, über den der Bundestag mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres beschließt.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz-EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft, Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1983

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1***Allgemeines**

Der vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 11. Oktober 1983 vorgelegte Bericht (Drucksache 10/464) stellt auf Grund einer eingehenden Prüfung fest,

„daß die Entschädigung nach Artikel 48 Abs. 3 GG nach den Maßstäben des Grundgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts derzeit nicht angemessen ist“.

Wie in dem Bericht dargelegt wird, ist dieser Zustand dadurch entstanden, daß die im Jahre 1977 auf einer angemessenen Höhe festgesetzte Entschädigung unverändert geblieben ist, während seitdem bis 1983

- die durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie um 45,0 v. H.,
- die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel um 45,2 v. H.,
- die Bezüge im öffentlichen Dienst um rund 34,0 v. H.,
- die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 38,7 v. H.,
- die Leistungen der Sozialhilfe um rund 28,0 v. H.

angestiegen sind.

Der Bericht des Präsidenten richtet daher folgende Empfehlung an den Deutschen Bundestag:

„Der Gesetzgeber sollte diesen mit den Geboten der Verfassung nicht mehr im Einklang stehenden Zustand durch eine maßvolle, im Hinblick auf die soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bürgerinnen und Bürger angemessene Erhöhung der Entschädigung ändern und für eine verfassungsgemäße Regelung den erforderlichen Beschluß fassen.“

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dieser Empfehlung, indem er eine sehr geringe Erhöhung der Entschädigung vorsieht, die nur die Entwicklung der Durchschnittseinkommen des Jahres 1983 berücksichtigt, nicht aber auch die Erhöhungen der Durchschnittseinkommen, die in den Jahren 1977, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1982 stattgefunden haben. Dies erschien im Hinblick auf die derzeitige soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bürgerinnen und Bürger als allein vertretbar. Zugleich stellt

der Gesetzentwurf aber auch sicher, daß dem Deutschen Bundestag künftig jährlich ein detailliert begründeter Vorschlag zur Beschlußfassung vorliegt, der die in dem jeweils vorangegangenen Jahr eingetretenen Veränderungen der Durchschnittseinkommen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt, damit die Höhe der Entschädigung sich künftig nicht noch weiter von der allgemeinen Entwicklung entfernt, als bisher schon geschehen.

Auf eine Anpassung der Kostenpauschale wird auch für das Jahr 1983 verzichtet.

Im einzelnen

Um einen weiteren Einkommensrückstand der Mitglieder des Bundestages zu vermeiden, wird das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene neue Verfahren des § 30 Abs. 2 zur Anpassung der Entschädigung nach § 11 bereits im Jahre 1983 praktiziert.

Die Entschädigung wird danach von 7 500 DM auf 7 820 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 320 DM entspricht einer Steigerung von 4,26 v. H. Dieser Steigerungssatz ist aus dem Durchschnitt der linearen Veränderungen folgender Einkommen im Jahre 1983 errechnet worden:

1. durchschnittliche Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie = + 4,4 v. H.¹⁾
2. durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel = + 4,1 v. H.²⁾
3. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst = + 2,0 v. H.³⁾
4. Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst (Mittelwert) = + 2,25 v. H.⁴⁾
5. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung = + 5,6 v. H.⁵⁾
6. Arbeitslosengeld = + 1,4 v. H.⁶⁾

¹⁾ Index 1982 = 140,6; April 1983 = 145,0

Statistisches Jahrbuch 1983, S. 464 und Angaben des Statistischen Bundesamtes

²⁾ Index 1982 = 141,1; April 1983 = 145,2

Statistisches Jahrbuch 1983, S. 472 und Angaben des Statistischen Bundesamtes

³⁾ §§ 2 und 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983 (Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983), BGBl. I S. 187

⁴⁾ Neuregelungen siehe GMBL 1983 Nr. 19, S. 302

⁵⁾ § 2 des Rentenanpassungsgesetzes 1983 (Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983), BGBl. I S. 1888 i. V. m. Drucksache 9/2074 S. 94

⁶⁾ Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit

7. Arbeitslosenhilfe
(durchschnittliche Nettoleistung an einen Zahlungsempfänger) = - 0,5 v. H.¹⁾
8. Sozialhilfe
(rechnerischer Durchschnitt des Eckregelsatzes) = + 2,0 v. H.²⁾

Die Bezieher von Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (1982 = + 2,7 v. H.) sind nicht in die Berechnung einbezogen worden, weil sie nur schwer vergleichbar sind und verwertbare Zahlen nur für das Kalenderjahr 1982 vorliegen.

Zur Gewichtung des Stärkeverhältnisses wurden folgende Anteile der einzelnen Einkommensgruppen aus dem Jahre 1982 herangezogen:

1. Arbeiter	10 074 800	³⁾ =	25,5 v. H.
2. Angestellte	8 582 600	⁴⁾ =	21,7 v. H.
3. Beamte	2 324 000	⁵⁾ =	5,9 v. H.
Versorgungsempfänger (öffentlicher Dienst)	1 007 758	⁶⁾ =	2,6 v. H.
4. Angestellter/Arbeiter im öffentlichen Dienst	1 731 000	⁷⁾ =	4,4 v. H.
5. Rentner	13 264 000	⁸⁾ =	33,6 v. H.
6. Empfänger von Arbeitslosengeld	926 000	⁹⁾ =	2,3 v. H.
7. Empfänger von Arbeitslosenhilfe	291 000	⁹⁾ =	0,7 v. H.
8. Sozialhilfeempfänger	1 291 000	¹⁰⁾ =	3,3 v. H.
Zusammen	39 492 200	=	100,0 v. H.

Eine Berechnung der durchschnittlichen linearen Einkommensveränderungen unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der einzelnen Einkommensgruppen ergibt somit für das Jahr 1983 eine Steigerung von 4,26 v. H.

Da diese Erhöhung erst ab 1. Juli 1983 gelten soll, ergibt sich insgesamt für das Kalenderjahr 1983 lediglich eine Steigerung von 2,13 v. H.

Zu Nummer 2

Erweiterung der Berichtspflicht

Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes hat der Präsident des Deutschen Bundestages zwar alle zwei

- ¹⁾ Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit
- ²⁾ Durchschnittlicher Eckregelsatz 1982 = 338 DM, 1983 = 445 DM, Bundesarbeitsblatt 4/1982, S. 17 und Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, BGBl. I S. 1883
- ³⁾ Seite 106 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁴⁾ Seite 106 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁵⁾ Seite 97 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁶⁾ Seite 432 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁷⁾ Seite 106 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁸⁾ Seite 397 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ⁹⁾ Seite 400 des Statistischen Jahrbuchs 1983
- ¹⁰⁾ Seite 402 des Statistischen Jahrbuchs 1983

Jahre zur Angemessenheit der Entschädigung Stellung zu nehmen, ihm obliegt aber nicht die Pflicht, dem Bundestag einen Vorschlag zu unterbreiten. Dies hat in der Vergangenheit mit dazu beigetragen, daß die Entschädigung seit 1977 nicht entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepaßt worden ist.

Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages wird daher künftig im Gesetz aufgegeben, jährlich bis zum 31. Mai zur Angemessenheit der Entschädigung Stellung zu nehmen und zugleich unter Zugrundelegung der Einkommensveränderungen bestimmter ausdrücklich genannter Einkommensgruppen und Berücksichtigung ihres Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Weise zu unterbreiten, wie in dieser Begründung zu Nummer 1 geschehen.

In gleicher Weise obliegt dem Präsidenten die Pflicht, auf Grund der veränderten Indizes für die Lebenshaltung und für die Einzelhandelspreise eine Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorzuschlagen.

Über beide Vorschläge beschließt der Bundestag mit Wirkung vom 1. Juli eines Jahres.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entspricht mit 7500 DM der Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes auf 7820 DM festgesetzt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die zweite Direktwahl zum Europäischen Parlament ist im Zeitraum vom 14. bis 17. Juni 1984 vorgesehen. Die Bestimmungen des Dritten Abschnittes über die Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments (§§ 9 bis 13) gelten nach § 15 Abs. 2 „bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Europäischen Parlaments“.

Da eine europäische Entschädigung bis zum Ende der ersten Wahlperiode nicht getroffen sein wird, ist die Erweiterung der Geltungsdauer des Dritten Abschnittes bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode erforderlich.

